Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift

Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz

Band: 80 (2009)

Heft: 5: Erwachsenenschutzrecht : Auswirkungen des neuen Rechts auf Heime und Bewohnende

Artikel: Wie aus dem alten Vormundschaftsrecht der neue Erwachsenenschutz wurde : mehr Persönlichkeitsschutz, mehr Selbstbestimmung

Autor: Wenger, Susanne

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-804895

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wie aus dem alten Vormundschaftsrecht der neue Erwachsenenschutz wurde

Mehr Persönlichkeitsschutz, mehr Selbstbestimmung

Mit der Totalrevision der entsprechenden Artikel im Zivilgesetzbuch hat das Parlament das fast 100-jährige Schweizer Vormundschaftsrecht der heutigen Zeit angepasst. Umstritten war unter anderem die Frage, wie weit die Aufsicht über die Heime gehen soll. Ein Rückblick auf die Debatte und ein paar Stimmen zum neuen Recht.

Susanne Wenger

Geisteskranke, Geistesschwache, Altersschwache, Trunksüchtige und Personen mit lasterhaftem Lebenswandel – schon die diskriminierende Terminologie im geltenden Zivilgesetzbuch zeigt, wie veraltet das aus dem Jahr 1912 stammende Vormundschaftsrecht der Schweiz ist. Auch inhaltlich passen die Gesetzesartikel nicht mehr in die heutige Zeit: Das Vormundschaftsrecht geht kaum auf den Einzelfall ein, dem Selbstbestimmungsrecht wird wenig Rechnung getragen. Vor zehn Jahren setzte deshalb das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eine Expertengruppe mit dem Auftrag ein, Vorschläge für eine grundlegende Erneuerung des Vormundschaftsrechts auszuarbeiten. 2006 verabschiedete der Bundesrat die Totalrevision, in der Wintersession 2008 genehmigte das Parlament die «Jahrhundertvorlage», wie sie genannt wurde – der Ständerat einstimmig, der Nationalrat mit lediglich zwei Gegenstimmen. Mitte April ist die Referendumsfrist ungenutzt verstrichen. Das neue Erwachsenenschutzrecht wird aber voraussichtlich nicht vor 2013 in Kraft treten – die Kantone brauchen genügend Zeit, um ihre Strukturen anzupassen.

Förderung des Selbstbestimmungsrechts, Stärkung der Solidarität innerhalb der Familie, besserer Schutz von urteilsunfähigen Personen in Heimen, Beistandschaften nach Mass – weg von der Bevormundung, hin zum individuell benötigten Schutz, Beseitigung von Stigmatisierungen und Professionalisierung der Erwachsenenschutzbehörden: Im Parlament wurde die neue Stossrichtung des Gesetzes von links bis rechts begrüsst. Einen Rückweisungsantrag stellte einzig im Nationalrat die SVP. Ihr war die Regelungsdichte zu hoch. Bei der Organisation der Erwachsenenschutzbehörde schreibe der Bund den Kantonen zu viel vor, auf diese kämen zudem hohe Kosten zu, monierte die Partei. Die in der Vernehmlassung geäusserten Bedenken der Kantone seien berücksichtigt worden, antwortete Justizministerin Eveline Widmer-Schlumpf. So habe man zum Beispiel auf die Vorschrift verzichtet, dass die Kantone Gerichte als Erwachsenenschutzbehörde aufzustellen hätten.

Heimbewohnende «besonders verletzlich»

Kontrovers diskutiert wurde die Frage, für wen das neu statuierte Vertretungsrecht bei urteilsunfähigen Personen (siehe auch Artikel auf Seite 14) gelten solle. Nicht nur für Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner, wie der Bundesrat vorschlug, sondern auch für Konkubinatspartnerinnen und -partner, wie die SP im Nationalrat forderte? Der Antrag der Sozialdemokraten wurde schliesslich abgelehnt. Einverstanden zeigte man sich hingegen bei allen Parteien und in beiden Parlamentskammern mit einer verstärkten Aufsicht über die Heime und Institutionen durch die Kantone sowie mit einer Stärkung der Rechte urteilsunfähiger Heimbewohnender. «Die Urteilsunfähigen in Pflegeheimen geniessen heute nicht immer den Schutz, den sie effektiv benötigen. Hier besteht Handlungsbedarf», sagte beispielsweise die Zürcher SP-Nationalrätin Anita Thanei. Ihr Neuenburger Parteikollege Pierre Bonhôte unterstrich im Ständerat namens der vorberatenden Kommission, der verstärkte Schutz Urteilsunfähiger in Heimen sei «ein markanter Fortschritt». Denn diese Personen seien «besonders verletzlich und manchmal Opfer von Misshandlung». Kommissionssprecher Franz Wicki (CVP, Luzern) sagte ebenfalls im Ständerat, mit den neuen Bestimmungen über einen Betreuungsvertrag, über freiheitsbeschränkende Massnahmen

Foto: Robert Hansen

Mit der Gesetzesrevision werden Heimbewohnende – vor allem urteilsunfähige – in ihrer Persönlichkeit ausdrücklich geschützt.

und die Kontrolle der Heime «soll verhindert werden, dass die Urteilsunfähigkeit von Personen in Wohn- oder Pflegeheimen ausgenutzt wird». Auch wenn dem Bund die Kompetenz für ein umfassendes Heimgesetz fehle – beim Schutz urteilsunfähiger Personen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen seien «punktuelle Verbesserungen wichtig und nötig», fügte für den Bundesrat Justizministerin Widmer-Schlumpf an.

Sowohl im National- wie auch im Ständerat gab es Bestrebungen, die Aufsicht über die Heime noch strenger auszugestalten. Der Bund solle den Kantonen vorschreiben, auch unangemeldete Kontrollen in den Institutionen durchzuführen: So lauteten Anträge aus den vorberatenden Kommissionen. Es gehe nicht um Misstrauen gegenüber den Kantonen oder den Heimen, wurde betont: «Aber es ist eine Tatsache, dass Menschen selten so ausgeliefert sind wie urteilsunfähige Personen, die in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung untergebracht sind», wie die Berner SP-Ständerätin Simonetta Sommaruga zu bedenken gab. Nach jedem negativen Vorfall werde dann wieder gefragt, warum man nicht unangemeldete Kontrollen durchführe. Solche Kontrollen in Heimen gehörten bereits zum Standard und müssten den Kantonen nicht explizit vom Bund vorgeschrieben werden, befand dagegen die Parlamentsmehrheit: In beiden Kammern wurden die Kommissionsanträge abgelehnt.

«Klarheit und Transparenz»

Das vom Parlament beschlossene Erwachsenenschutzrecht stösst bei interessierten Organisationen auf viel Zustimmung. Dass an die Stelle standardisierter Massnahmen eine massgeschneiderte Beistandschaft tritt, ist für «insieme» Schweiz zentral: «Künftig werden die individuellen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung angeschaut», sagt Christa Schönbächler, Geschäftsführerin der Selbsthilfe-Organisation für Menschen mit geistiger Behinderung. Diese sollen so viel Unterstützung erhalten, wie sie brauchen, und in ihrer Selbständigkeit so wenig eingeschränkt werden wie möglich: «Damit wird die Autonomie und die Selbständigkeit der Menschen mit geistiger Behinderung stärker respektiert.» «Insieme» begrüsst es auch, dass Eltern oder andere Angehörige gewisse Erleichterungen erfahren, wenn sie eine Beistandschaft übernehmen. So entfällt zum Beispiel die periodische Berichterstattung gegenüber der Erwachsenenschutzbehörde. Dies stärke die familiäre Solidarität.

Dass nunmehr einheitlich und streng geregelt wird, unter welchen Umständen die Bewegungsfreiheit in Wohn- und Pflegeheimen eingeschränkt werden darf, bringt gemäss «insieme»-Geschäftsführerin Schönbächler «mehr Klarheit und Transparenz» in einem Bereich, wo bisher Verunsicherung geherrscht habe. Das revidierte Gesetz stärke insgesamt den Persönlichkeitsschutz urteilsunfähiger Personen in Institutionen, bilanziert Christa Schönbächler. Dieser Punkt ist auch der Schweizerischen Alzheimervereinigung wichtig. Die im Februar bekannt gewordenen Übergriffe im Zürcher Pflegezentrum Entlisberg zeigten, «wie nötig es ist, dass der Persönlichkeitsschutz urteilsunfähiger Menschen in Institutionen nun ausdrücklich im Gesetz festgehalten wird», sagt Marianne Wolfensberger, Juristin bei der Alzheimer-

SAG
Schule für Angewandte Gerontologie

Gerontologie in der sozialpädagogischen Arbeit

Sie möchten für Ihre Arbeit mit Menschen mit einer Behinderung spezifische Kenntnisse über **Alterungsprozesse** erwerben, Ihr Handeln reflektieren und neue Kompetenzen erwerben. Dann ist der einjährige Zertifikatslehrgang (24 Tage) die richtige Weiterbildung für Sie!

Aus dem Inhalt
- Altersbilder/Alterstheorien – Alterungsprozesse aus medizinischer Sicht
- Entwicklungspsychologie im Alter – Lebensqualität/Prävention
- Wohnen/Wohnkonzepte und Alltagsgestaltung im Alter u. a. m.

Start: 29. Oktober 2009

PRO SENECTUTE SCHWEIZ

SAG Schule für Angewandte Gerontologie www.sag.pro-senectute.ch Telefon: 044 283 89 40
Seit über 18 Jahren führend in der gerontologischen Weiterbildung

aeB SCHWEIZ AKADEMIE FÜR ERWACHSENENBILDUNG

Führen in Nonprofit-Organisationen
Zertifikatslehrgang

- Zusammen mit Menschen Ziele erreichen
- Führungsinstrumente und -handwerk
- Enger Theorie – Praxis – Bezug
- Kompetent und sicher führen

25 Tage, Wahlmodule, Zertifikatsabschluss entspricht 15 EC

Nächster Basislehrgang: 3. Juni 2009 - 19. März 2010

Informationen unter:
aeB Schweiz
Kasernenplatz 1
6000 Luzern 7
Telefon 041 249 44 88
info@aeb.ch
www.aeb.ch

Howeg bringt alles für den Kaffeegenuss

Das Führen eines erfolgreichen Gastronomiebetriebes ist Herausforderung genug. Da ist man froh, wenn man von einem Partner in allen Bereichen unterstützt wird. Bestellen Sie deshalb bei uns, wo Ihnen ein breites Sortiment, attraktive Dienstleistungen und einfache Bestellmöglichkeiten mehr Zeit für Ihre Gäste lassen.

HOWEG

Howeg, transGourmet Schweiz AG, Rudolf-Diesel-Str. 25, Postfach, CH-8405 Winterthur, Tel. 0848 000 501, www.howeg.ch

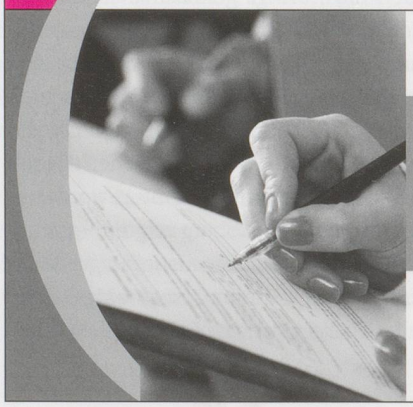

ZfP

Tertianum BILDUNGSINSTITUT

Fachtagungen 2009

Spirituelle Bedürfnisse von Menschen mit Demenz
■ Zürich, 04.06.09

Zivilisationskrankheiten und Ernährung
Diabetes, metabolisches Syndrom und Osteoporose
■ Zürich, 17.11.09

Validation Einführungs-Workshop mit Naomi Feil – Ein neuer Weg zum Verständnis alter Menschen
■ Zürich, 30.10.09

Anwendungsmöglichkeiten der Validations-Methode
Eine Impulsveranstaltung
■ Zürich, 23.10.09

TERTIANUM AG ZfP, Seestrasse 110, 8267 Berlingen, Tel. 052 762 57 57, Fax 052 762 57 70, zfp@tertianum.ch, www.zfp.tertianum.ch

DAS BILDUNGSINSTITUT DER TERTIANUM-GRUPPE

vereinigung. Auch in weniger gravierenden Fällen könne man sich künftig darauf berufen. Angehörige könnten einschreiten, «wenn sie das Gefühl haben, dass etwas nicht korrekt läuft».

Verbesserungen für Demenzkranke

Gerade für Menschen mit Demenz bringt das revidierte Erwachsenenschutzrecht gemäss Alzheimervereinigung auch weitere Verbesserungen. Das neu eingeführte Instrument des Vorsorgeauftrags ermögliche es Betroffenen, Anordnungen zu treffen, so lange sie noch urteilsfähig seien. Das Gleiche gelte bezüglich medizinischer Massnahmen für die Patientenverfügung, deren Verbindlichkeit nun gesetzlich verankert werde. Bei Demenz sei es wichtig, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung rechtzeitig zu verfassen, unterstreicht Marianne Wolfensberger. Diese gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten zur Selbstbestimmung will die Alzheimervereinigung den Demenzbetroffenen und ihren Angehörigen in nächster Zeit verstärkt ins Bewusstsein rufen. Denn damit sei man der schlimmen Diagnose nicht einfach ausgeliefert: «Man kann noch etwas machen. Man kann die Dinge regeln», sagt Juristin Wolfensberger.

Dass das Gesetz die Patientenverfügung stärkt, gefällt auch Edith Graf-Litscher, Präsidentin der Patientenstelle Ostschweiz und Thurgauer SP-Nationalrätin: «Ich erhoffe mir, dass sich nun mehr Leute zusammen mit ihren Angehörigen rechtzeitig Gedanken über schwierige Situationen machen.» Das neue Erwachsenenschutzrecht könnte zu einem besseren Verständnis zwischen Heimbewohnenden, ihren Angehörigen und Betreuungs- und Pflegeteams führen, glaubt Graf-Litscher. Für wichtig hält sie auch, dass die Aufsicht über die Heime nun verbindlich geregelt sei – «dies, obwohl ich aufgrund meiner Kontakte im Thurgau den Eindruck habe, dass die Heime gut funktionieren». Wegen der Zunahme demenzieller Erkrankungen stünden gerade die Pflegeheime aber mehr und mehr vor schwierigen Situationen. Edith Graf-Litscher verspricht sich von der verstärkten Aufsicht vor allem eine präventive Wirkung: «Wenn Heime von sich aus in die Aus- und Weiterbildung investieren, kann eine gute Pflege- und Betreuungsqualität gewährleistet werden.»

Information gefragt

Die ganze, wichtige Reform sei in der öffentlichen Diskussion bisher etwas untergegangen, bedauert Marianne Wolfensberger von der Schweizerischen Alzheimervereinigung: «Es wird noch viel Informationsarbeit auch von unserer Seite brauchen.» Für «insieme» Schweiz kommt es nun gemäss Geschäftsführerin Christa Schönbächler darauf an, wie die Kantone das neue Erwachsenenschutzrecht ausgestalteten: «Das Gesetz schreibt vor, dass professionelle, interdisziplinär zusammengesetzte Behörden einzurichten sind.» Die nächsten Jahre bis zum Inkrafttreten des revidierten Gesetzes würden zeigen, wie stark der Wille zur Umsetzung wirklich sei, sagt Christa Schönbächler: «Diesen Prozess wird ‹insieme› aufmerksam verfolgen.»

Menschenwürde im Zentrum

«Am Wohl der Schwachen misst sich die Stärke des Volkes», hält die Bundesverfassung in ihrer Präambel fest. Das Wohl von Bewohnerinnen und Bewohnern einer stationären Einrichtung ist abhängig von der Qualität der Leistungserbringung des Heims, deren Förderung Aufgabe von Curaviva Schweiz ist. Eng damit verknüpft ist die Lebensqualität der Betroffenen, die das neue Erwachsenenschutzrecht ins Zentrum rückt.

Das Gesetz will dazu beitragen, dass die Individualität, die Autonomie und die Würde des Menschen, auch unter erschwerten Lebensumständen, gewahrt bleiben. Die weit überwiegende Mehrheit der Institutionen folgt diesen Grundsätzen bereits heute. Curaviva Schweiz schreibt im Grundsatzpapier «Lebensqualität im Heim», dass es die Bewohnerinnen und Bewohner sind, die über «die Schlüsselgewalt» verfügen. Dazu gehört auch, dass sie selbst bestimmen, was im Notfall geschieht, etwa in Form des neu im Gesetz verankerten Vorsorgeauftrags oder der Patientenverfügung. Unter dem Aspekt der Menschenwürde und der Grundrechte ist ausserdem zu begrüssen, dass das Vorgehen und die Voraussetzungen hinsichtlich freiheitsbeschränkender Massnahmen neu auf Gesetzesstufe verbindlich geregelt sind.

Die Neugestaltung der Erwachsenen- und Kinderschutzbehörden stärkt den Schutz der Betroffenen ebenfalls, weil nun professionelle Gremien den Einzelfall beurteilen. Es ist allerdings darauf zu achten, dass der administrative Aufwand für alle Beteiligten im vertretbaren Rahmen bleibt. Dasselbe gilt für die Aufsicht über die Heime, deren Durchführung der Gesetzgeber den Kantonen verbindlich vorgibt. Um den Aufwand für die Institutionen zu minimieren, stellt Curaviva Schweiz rechtzeitig standardisierte Vorlagen, wie etwa Musterverträge mit Bewohnerinnen und Bewohnern, zur Verfügung.

Hansueli Mösle, Direktor Curaviva Schweiz

Impulstag zum neuen Recht

«Das neue Erwachsenenschutzrecht und seine Bedeutung für die Heime»: Unter diesem Titel steht ein Impulstag, den Curaviva Schweiz im Herbst durchführt. Fachleute stellen das revidierte Gesetz vor und legen dar, worauf sich die Heime besonders vorbereiten müssen. Speziell thematisiert werden die freiheitsbeschränkenden Massnahmen, unter anderem werden Möglichkeiten diskutiert, wie Freiheitsbeschränkungen im Heimalltag möglichst umgangen werden können. Der Impulstag findet am 24. September von 14 bis 17 Uhr im Auditorium von Curaviva Schweiz in Bern statt. Kostenpunkt für Mitglieder 140 Franken, für Nichtmitglieder 170 Franken.

Anmeldung via www.curaviva.ch oder per E-Mail an e.hirsbrunner@curaviva.ch. (cv)